

Gründungssatzung des Vereins **HS Harz Solar**

Präambel

Viele menschliche Bedürfnisse werden auf eine im Sinne der AGENDA 21 nicht nachhaltige Art und Weise befriedigt. Hierzu zählt die gegenwärtige Bereitstellung und Nutzung von Energie für Wärme, Strom und Mobilität. Die Umgestaltung der Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger ist für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft eine zentrale Aufgabe, da

- fossile Energieträger (Öl, Gas, Kohle, Uran) nur begrenzt verfügbar sind,
- die Knappheit fossiler Energieträger bereits heute Spannungen und kriegerische Auseinandersetzungen auslöst, wodurch die Versorgungssicherheit zusätzlich gefährdet wird,
- die Nutzung der Atomenergie nicht verantwortbare Risiken beinhaltet,
- durch die Nutzung von Öl, Gas und Kohle kurzfristig Kohlenstoffdioxid freigesetzt wird, das mit für die Veränderungen des Klimas verantwortlich ist,
- die durch den Klimawandel bedingte Verschiebung der Vegetationszonen zu einer Beeinträchtigung bis zur Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen führen kann.

Für die Nutzung erneuerbarer Energieträger und die Entwicklung effizienter und nachhaltiger Energieumwandlungstechniken müssen Menschen gewonnen und begeistert werden. Die Hochschule Harz als Bildungseinrichtung hat hier eine doppelte Verantwortung:

- Lehrinhalte und Forschungsbereiche sind am Leitbild einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung auszurichten und damit Studierende für diesen Themenkomplex zu sensibilisieren sowie zur Mitwirkung bei der Zielerreichung zu motivieren.
- Als angesehene öffentliche Einrichtung sollte sie in einem kontinuierlichen Prozess versuchen, ihre eigenen Betriebsabläufe möglichst energieeffizient und auf erneuerbaren Energieträgern basierend umweltverträglich und sozial gerecht zu gestalten, um damit auch als Vorbild für die allgemeine Öffentlichkeit zu dienen.

Die Mitglieder dieses Vereins werden insbesondere an der HS Harz in diesem Sinne aktiv werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „HS Harz Solar e. V.“.

Sitz des Vereins ist Wernigerode. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich der Nachhaltigen Entwicklung sowie des Umwelt- und Naturschutzes.

Dies geschieht insbesondere durch

- die Unterstützung der Hochschule Harz bei der internen Umsetzung einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere bei der Nutzung der Solarenergie.
- die Förderung des hochschulinternen Interesses am Thema „Nachhaltige Entwicklung“ durch die Organisation von Vorträgen, Tagungen, Ringvorlesungen, die Auszeichnung hervorragender Qualifizierungsarbeiten u. Ä.;

- die Vermittlung von Informationen durch Veröffentlichungen und Bildungsmaßnahmen, z. B. (berufsbegleitenden) Weiterbildungsangeboten;
- die Zusammenarbeit mit kommunalen und regionalen Einrichtungen, Firmen, Agenda-21-Gruppen und anderen Nichtregierungsorganisationen;
- den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die gesellschaftliche Öffentlichkeit.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell, selbstlos und uneigennützig tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person über 18 Jahren werden, die geeignet und gewillt ist, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein besonders fördern wollen. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben beratende Stimme bei einer Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Recht auf eine anteilige Erstattung des Jahresbeitrages besteht nicht. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt eine Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung,
- (2) Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr eines Jahres statt. Auf dieser legt der Vorstand einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Kalenderjahres sowie über die finanzielle Lage des Vereins vor. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einbe-

rufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen brieflich oder elektronisch (Email) einzuberufen, jeweils an die letzte bekannte Adresse. Dabei ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Satzungsänderungsanträge müssen der Einladung beigelegt sein.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.

(5) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist von einem durch die Versammlung zu bestimmenden Protokollführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist ein Protokoll zuzuschicken.

(6) Soweit durch diese Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassungen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlussfassungen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: einer/m ersten Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein bis drei weiteren Personen, die ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines anderen Vorstandes im Amt. Bei Verstößen gegen Vereinsinteressen kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied auch vor Ablauf der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen.

(3) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet i. d. R. mit der einfachen Mehrheit. Entscheidungen über die Einstellung von Personal und über Geschäfte ab einem Finanzvolumen von 5.000 Euro erfordern mindestens drei Ja-Stimmen. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

(4) Zur Vertretung des Vereins sind die/der erste Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils allein berechtigt.

§ 8 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

(1) Ordentliche Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr sowie einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr sowie des Beitrages wird auf einer Mitgliederversammlung festgelegt.

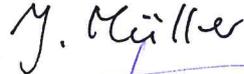
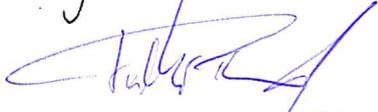
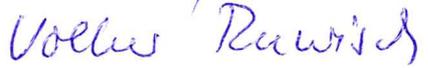
(2) Für Fördermitglieder wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit werden auf einer Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Hochschule Harz in Wernigerode, die das Vereinsvermögen im Sinne der Vereinszwecke zu verwenden hat. Der Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins.

Die Satzung wurde am 7.4.2010 von den nachfolgenden Gründungsmitgliedern auf der Gründungsversammlung in der HS Harz, Wernigerode beschlossen.

Vorname, Nachname, Geburtsdaten, Beruf, Adresse und Unterschrift der Gründungsmitglieder

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Marco Ballhausen, 17.4.1990, Student,
Schmatzfelder Str. 22, 38855 Wernigerode |  |
| 2. Jörg Demuth, 2.1.1977, Student;
Am Krähenberg 17, 06118 Halle / Saale |  |
| 3. Prof. Dr. Andrea Heilmann, 2.5.1966, Professorin,
Kapitelsberg 40, 38855 Wernigerode |  |
| 4. Andreas Kramer, 20.5.1985, Projektingenieur,
An der Vitikapelle 12, 38871 Ilsenburg |  |
| 5. Prof. Dr. Johann Krauser, 22.4.1953, Professor,
Sonnenwiesen 6, 38855 Wernigerode |  |
| 6. Dr.-Ing. Knut Meißner, 8.9.1970, Prokurist,
Heidebreite 43, 38855 Wernigerode |  |
| 7. Dr. Jutta Müller, 12.8.1957, Vertretungsprofessorin,
Hopfengarten 26, 38102 Braunschweig |  |
| 8. Prof. Dr. Folker Roland, 18.9.1964, Professor,
Kastanienweg 15, 37124 Rosdorf |  |
| 9. Prof. Volker Ruwisch, 25.12.1959, Vertretungsprofessor,
Bergstraße 26, 37170 Uslar |  |
| 10. Kerstin Schwind, 1.11.1965, Studentin,
Nordhäuser Str. 18c, 38899 Hasselfelde |  |
| 11. Andreas Schubert, 22.2.1952, Lehrbeauftragter,
Fichtestr. 2, 38855 Wernigerode |  |
| 12. Prof. Dr. Thea Stäudel, 23.10.1954, Professorin,
Überkumstr. 16, 96148 Baunach |  |
| 13. Ute Urban, 21.8.1969, Wiss. Mitarbeiterin,
Neuer Markt 14, 38895 Derenburg |  |
| 14. Prof. Dr. Gerd Wöstenkübler, 18.4.1957, Professor,
Ottenhauser Weg 4, 33100 Paderborn |  |